



Nr. 10 / 15. Mai 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

138

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2015

140

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2015

141

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2015

141

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

143

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2015

143

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 16. April 2015

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Entwässerungssatzung vom 16. Dezember 2013 (OBABI S. 370):

§ 1

1. Bei § 3 (Begriffsbestimmungen) werden die Begriffe der „Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)“ und der „Grundstücksentwässerungsanlagen“ geändert und wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	<p>sind</p> <p>- bei Freispiegelkanälen:</p> <p>die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.</p> <p>- bei Druck- und Unterdruckentwässerung:</p> <p>die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Abwassersammelschachtes mit Pumpe, Rohrleitungen, Armaturen und Steuerungsanlagen, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.</p>
Grundstücksentwässerungsanlagen	<p>sind die Anlagen eines Grundstücks, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, und • (bei Freispiegelkanalisation mit Kontrollschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Kontrollschacht – hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 3) –, oder • (bei Druck- und Unterdruckentwässerung mit Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Abwassersammelschacht, oder • (ohne Kontroll-/Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zur Grundstücksgrenze, oder • (ohne Kontroll-/Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zum Kanal, wenn dieser im Grundstück liegt.“

2. § 8 (Grundstücksanschluss) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Der Abwasserverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen. ²Der Abwasserverband bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„¹Der Abwasserverband errichtet am Ende des Grundstücksanschlusses einen Kontrollschacht. ²Der Kontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten. ³Der Abwasserverband kann anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht einen Messschacht erstellen. ⁴Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.“

3. § 9 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Mit Beginn der Baumaßnahme, für die die Baugenehmigung erteilt wurde, oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – bevor eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert werden soll, sind dem Abwasserverband folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:“

5. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Abwasserverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Abwasserverband vorgelegt

werden. ³Der Abwasserverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 10 eingebauten Überwachungsanlagen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.“

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 6, § 15 Abs. 9 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 3 eine Bestätigung nicht vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Zustimmung durch den Abwasserverband die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder einer Untersagung des Abwasserverbandes nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 16. April 2015
Abwasserverband Starnberger See

Rupert Monn
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM
MANCHING

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 759.900 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.100 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 125.000 € und für den Markt Manching auf 230.000 € festgesetzt.

Die Sonderumlage des Marktes Manching zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 38.000 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching keine festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 7. April 2015

Zweckverband kelten römer museum manching

Herbert Nerb

Erster Bürgermeister Markt Manching

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBANDS FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2015

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 885.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 160.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 724.900 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Weilheim, 24. April 2015

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin, Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2015

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt auf Grund der Art. 40, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.333.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.706.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 913.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew (Stand 31.12.2013)	in €	in %
Altötting	106.965	199.751,78	21,8786178
Berchtesgadener Land	102.346	191.126,03	20,9338477
Mühldorf a. Inn	109.227	203.975,95	22,3412872
Traunstein	170.364	318.146,24	34,8462473
Gesamt	488.902	913.000,00	100

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Traunstein, 17. April 2015
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Traunstein

Siegfried Walch
Landrat, Verbandsvorsitzender

Josef Gschwendner
Geschäftsführer

Wirtschaft und Verkehr

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

§ 3

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 72.500 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2014 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

Landesentwicklung

§ 6

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2015

II.

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche im Landratsamt Altötting, Zimmer 313, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 24. März 2015

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

§ 1

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 264.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 €

ab.